

Der Landeswahlleiter
Mecklenburg-Vorpommern



**Hinweise für Wahlvorstände
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**

am 23. Februar 2025

Korrektur: Stand 05.02.2025

1 Rechtsgrundlagen

Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) sind in ihrer aktuellsten Fassung im Wahlraum bereitzuhalten. Die Anweisungen für die Arbeit des Wahlvorstandes, die dort sowie in diesen Hinweisen für Wahlvorstände und in der Wahlniederschrift gegeben werden, sind zur Vermeidung von Wahlanfechtungen genau zu beachten und einzuhalten.

2 Wahlvorstand

2.1 Der Wahlvorstand besteht nach § 9 Absatz 2 Satz 3 BWG aus fünf bis neun wahlberechtigten Mitgliedern mit

- der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher als Vorsitzende/Vorsitzender,
- einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und
- drei bis sieben Beisitzende.

Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin werden nach § 9 Absatz 1 BWG vom Kreiswahlleiter oder von der Kreiswahlleiterin bzw. von der Gemeindebehörde berufen. Die Beisitzenden des Wahlvorstandes werden nach § 9 Absatz 2 Satz 3 BWG von der Gemeindebehörde bzw. vom Wahlvorsteher oder von der Wahlvorsteherin berufen.

Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin bestellt nach § 6 Absatz 4 BWO aus den Beisitzern eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Fehlende Beisitzende sind vom Wahlvorsteher oder von der Wahlvorsteherin gemäß § 6 Absatz 9 Satz 2 BWO durch andere Wahlberechtigte zu ersetzen.

Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung (§ 6 Absatz 10 BWO).

2.2 Der Wahlvorstand handelt als kollegiales, überparteiliches und unabhängiges Wahlorgan und ist für die reibungslose Durchführung der Wahlhandlung im Wahlraum und die anschließende Auszählung der Stimmen verantwortlich. Dabei kann der Wahlvorstand sich jederzeit zur Klärung von Zweifelsfragen an die Gemeindebehörde wenden.

2.3 Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält ein Erfrischungsgeld. Dieses zahlt in der Regel die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher im Auftrag der Gemeindebehörde in der Regel nach erfolgter Unterzeichnung der Wahlniederschriften an die Mitglieder des Wahlvorstandes aus. Die Gemeindebehörde kann hiervon abweichende Festlegungen treffen.

2.4 Für jeden Wahlbezirk wird von der Gemeindebehörde ein Wahlvorstand bestellt. Die Gemeindebehörde beruft auch die Stellvertretungen. Am Wahltag sind kurzfristig Mitglieder des Wahlvorstandes zu ersetzen, wenn sie nicht erschienen oder erkrankt sind, soweit dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. In einem solchen Fall sollte zunächst die Gemeindebehörde informiert werden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher entscheidet darüber, wer ersatzweise in den Wahlvorstand berufen wird und verteilt bei Bedarf auch die weiteren Funktionen im Wahlvorstand neu.

2.5 Tätigkeit des Wahlvorstandes:

- 2.5.1 Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung und sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahllokal. Er hat im Wahllokal Hausrecht und kann zur Durchsetzung von Ruhe und Ordnung ggf. die Polizei hinzuziehen und Personen des Wahlraums verweisen.
Insbesondere hat der Wahlvorstand jede Beeinflussung der Wählenden durch Wort, Ton und Schrift zu unterbinden.
Des Weiteren ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk.
- 2.5.2 Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes ist öffentlich.
- 2.5.3 Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit überparteilich und unabhängig aus. Es ist den Mitgliedern des Wahlvorstandes daher nicht gestattet, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen (z. B. Parteiabzeichen oder Wahlwerbung) sichtbar zu tragen.
- 2.5.4 Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese umfasst grundsätzlich alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, soweit sie nicht ohnehin veröffentlicht oder in öffentlicher Sitzung beschlossen oder verkündet worden sind. Der Inhalt des Wählerverzeichnisses fällt damit genauso unter die Verschwiegenheit wie die Frage, ob eine bestimmte Person gewählt hat. Im Wahlraum dürfen Angaben zu Wahlberechtigten nicht so geäußert werden, dass sie von den sonstigen im Wahlraum anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können. Eingenommene Wahlbenachrichtigungen sollen mit den persönlichen Daten nach unten abgelegt werden, um den Datenschutz zu wahren.
- 2.6 Der Wahlvorstand tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit (Empfehlung: nicht später als 7.30 Uhr) im Wahlraum zusammen. Während der Wahlhandlung müssen jederzeit mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführung oder jeweils ihre oder seine Stellvertretung anwesend sein. Während der Ergebnisermittlung müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils ihre oder seine Stellvertretung. Sind weniger Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend oder die Genannten nicht vertreten, ist der Wahlvorstand nicht beschlussfähig.
- 2.7 Beschlüsse des Wahlvorstandes sind während der Wahlhandlung insbesondere dann erforderlich, wenn über die Zulassung oder Zurückweisung einer Wählerin oder eines Wählers zu entscheiden ist. Bei der Ergebnisermittlung sind vor allem Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Wahlvorstandes (einstimmig oder Stimmenverhältnis) ist in der betroffenen Anlage zur Wahlunterschrift anzugeben. Abweichend hiervon kann bei Beschlüssen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen auf die Angabe „einstimmig“ verzichtet werden; lediglich bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist auch hier das Stimmenverhältnis anzugeben.
- 2.8 Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes
- 2.8.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
- übernimmt vor Beginn der Wahlhandlung die Wahlunterlagen von der Gemeindebehörde,
 - berichtigt das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis nachträglich ausgestellter Wahlscheine,
 - leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes,

- weist die Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Pflichten zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin,
- verschließt die Wahlurnen,
- eröffnet die Wahlhandlung,
- teilt den Mitgliedern des Wahlvorstandes ihre Aufgaben zu und regelt die Vertretungen bei zeitweiliger Abwesenheit,
- übernimmt selbst Aufgaben im Wahlraum,
- übt im Wahlraum das Hausrecht aus,
- gibt das Ende der Wahlzeit bekannt,
- leitet die Ergebnisermittlung und Ergebnisfeststellung und gibt das Ergebnis der Auszählung im Wahlraum bekannt,
- sorgt dafür, dass die Schnellmeldung unverzüglich nach der Ergebnisfeststellung abgegeben wird,
- entlässt die Mitglieder des Wahlvorstandes in Absprache mit der Gemeindebehörde nach Beendigung der Tätigkeit des Wahlvorstandes nach Hause,
- übergibt die Wahlniederschrift und alle Wahlunterlagen unverzüglich nach Beendigung der Arbeit des Wahlvorstandes an die Gemeindebehörde.

2.8.2 Nur die stellvertretende Wahlvorsteherin oder der stellvertretende Wahlvorsteher ist berechtigt, während einer Abwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers alle Aufgaben und Befugnisse der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers zu übernehmen. Ist die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher anwesend, nimmt die Stellvertretung die Aufgaben eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes (Nummer 2.8.4) wahr.

2.8.3 Die Schriftführung oder deren Stellvertretung

- stellt die Wahlberechtigten fest,
- trägt die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis ein,
- führt die Wahlniederschrift und
- übernimmt weitere Aufgaben im Wahlraum.

2.8.4 Die weiteren Mitglieder erledigen die ihnen von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher übertragenen Aufgaben wie

- die Feststellung der Identität der Wahlberechtigten,
- die Ausgabe von Stimmzetteln,
- die Entgegennahme von Wahlscheinen,
- die Überprüfung, ob die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe ordnungsgemäß die Wahlkabinen aufsuchen,
- die Mitwirkung bei der Auszählung der Stimmzettel und der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.

3 Wahlhandlung

3.1 Ausstattung des Wahlvorstandes und Einrichtung des Wahlraumes

3.1.1 Der Wahlraum ist so herzurichten, dass die Wahl möglichst reibungslos durchgeführt werden kann. Dabei ist der Wahlvorstand berechtigt, von den Vorschlägen oder Vorbereitungen der Gemeindebehörde abzuweichen. Festgestellte Mängel sind unter Einbeziehung der Gemeindebehörde nach Möglichkeit vor 8.00 Uhr (Beginn der Wahlzeit) zu beheben.

Vor Beginn der Wahlhandlung (ggf. bereits am Tag vor der Wahl) prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher,

- ob im Wahlraum oder zumindest in Hörweite ein Telefon vorhanden ist,
- ob die benötigten Tische und Stühle vorhanden sind (Tisch des Wahlvorstandes für Prüfung der Wahlberechtigung und Stimmzettelausgabe; Tische für die Wahlkabinen, ggf. Tisch für die Wahlurnen, Stühle für wartende Wahlberechtigte; soweit der Platz in oder vor dem Wahlraum dies zulässt, ein Tisch mit Stühlen, auf dem Musterstimmzettel ausgelegt werden, damit die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit haben, sich vor dem Wählen ohne Zeitdruck mit dem Stimmzettel vertraut zu machen),
- ob Wahlurnen vorhanden sind,
- ob ggf. vorhandene Überwachungskameras im Wahlraum oder im Bereich des Wahlgebäudes auf dem Weg dorthin sichtbar verhängt und damit unbenutzbar sind,
- ob der Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist; falls dafür Vorrichtungen wie Türklingel oder automatische Türöffner erforderlich sind, ist auch deren Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Vor Beginn der Wahlhandlung veranlasst und überprüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, dass

- am Wahlgebäude und ggf. auch an seinem Zugang ein deutlicher Hinweis auf den Wahlraum mit der Nummer des Wahlbezirks angebracht wird,
- der Zugang zum Wahlraum deutlich (z. B. durch Richtungspfeile) gekennzeichnet ist,
- am Eingang des Wahlraumes für jede stattfindende Wahl die Wahlbekanntmachung und ein als Muster gekennzeichnetes Stimmzettel ausgehängt ist,
- die Wahlkabinen im Blickfeld des Tisches des Wahlvorstandes so aufgestellt sind, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können, insbesondere die Wahlkabinen nicht unmittelbar nebeneinander aufgestellt sind und sich kein von außen einsehbares Fenster hinter einer Wahlkabine befindet,
- das vorhandene Telefon funktionsfähig ist und ein Verzeichnis der benötigten Telefonnummern (insbesondere Gemeindebehörde und Polizeidienststelle) bereitliegt.

3.1.2 Der Wahlvorstand erhält vor Beginn der Wahlhandlung folgende Wahlunterlagen von der Gemeindebehörde:

- das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
- das Verzeichnis der in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine oder die schriftliche Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- einen Abdruck der Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde, vorgedruckte Hinweise, Stimmzettelmuster und Richtungspfeile zum Aushängen,
- Stimmzettelmuster zum Auslegen,
- ein Verzeichnis der benötigten Telefonnummern,
- Büromaterial für den Wahlvorstand,
- Stimmzettel in genügender Zahl,
- Verschlussmaterial für die Wahlurnen,
- Schreibstifte mit Bindfaden für die Wahlkabinen,
- einen Vordruck der Wahl Niederschrift,

- Zähllisten für die Feststellung der Wahlbeteiligung um 14.00 Uhr,
- diese Hinweise für Wahlvorstände,
- je einen Abdruck des BWG und der BWO, die die Anlagen nicht zu enthalten brauchen,
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

Die Übergabe dieser Wahlunterlagen wird protokolliert.

3.2 Eröffnung der Wahlhandlung

3.2.1 Vorbereitungen

Der Wahlvorstand tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung (möglichst um 7.30 Uhr) zusammen.

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher unter Einbeziehung der im Wahllokal Anwesenden, dass die Wahlurne(n) leer sind. Sie oder er verschließt die Wahlurne und nimmt, wenn dazu ein Schloss verwendet wird, die Schlüssel in Verwahrung. Wahlurnen dürfen erst nach Beendigung der Wahlhandlung wieder geöffnet werden. Wenn mehrere Wahlurnen bereitstehen, werden sie zum Beispiel durch einen Musterstimmzettel mit einem deutlichen Hinweis auf die Art der Wahl versehen, für die sie bestimmt sind.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die richtigen Stimmzettel für den Wahlbezirk vorliegen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt ggf. das Wählerverzeichnis anhand des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem in der Stimmabgabespalte der Sperrvermerk „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen wird. Anschließend wird die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte berichtigt.

Das berichtigte Wählerverzeichnis wird vor Wahleröffnung der Schriftführerin oder dem Schriftführer ausgehändigt.

Gehen im Laufe des Wahltages Mitteilungen der Gemeindebehörde über die Erteilung weiterer Wahlscheine ein, trägt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher diese im Wählerverzeichnis nach und berichtigt die jeweilige Abschlussbescheinigung.

3.2.2 Eröffnungshandlung

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahl pünktlich um 8.00 Uhr durch eine entsprechende Ansage im Wahlraum. Sie oder er weist die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes zu Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Nummer 2.5.3) und zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen, die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden (Nummer 2.5.4), hin.

3.3 Stimmabgabe

ACHTUNG: Die einzelnen Arbeitsschritte laut BWO (Stimmzettelausgabe, Stimmabgabe, Identifikation der wahlberechtigten Person, Prüfung der Wahlberechtigung und Einwurf in die Wahlurne) sind zwingend durchzuführen. Der Ablauf dieser Schritte kann im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und der Praktikabilität angepasst werden wie im folgenden Beispiel.

3.3.1 Identifikation der wahlberechtigten Person

a) mit Wahlbenachrichtigung:

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Wahlbenachrichtigung beim Wahlvorstand ab.

Auf Verlangen hat sich die wahlberechtigte Person auszuweisen. Die Vorlage eines amtlichen Ausweises (jeder amtliche Lichtbildausweis, insbesondere Personalausweis oder Führerschein) ist bei Vorlage der Wahlbenachrichtigung nur erforderlich, wenn Zweifel an der Identität der Person bestehen. Es kann aber auf die Identifikation mit einem amtlichen Lichtbildausweis verzichtet werden, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

Kann sich eine wahlberechtigte Person nicht ausweisen oder verweigert sie die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ist sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

b) ohne Wahlbenachrichtigung und ohne Wahlschein:

Möchte jemand ohne Wahlbenachrichtigung wählen und hat auch keinen Wahlschein, ist die Identifikation mit einem amtlichen Ausweis (jeder amtliche Lichtbildausweis, insbesondere Personalausweis oder Führerschein) erforderlich. Die Vorlage eines amtlichen Ausweises ist nur dann verzichtbar, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

Kann sich eine wahlberechtigte Person nicht ausweisen oder verweigert sie die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ist sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

Anhand der Adresse im Ausweis wird geprüft, ob die betreffende Person im Wahlbezirk wohnt. Ist dies der Fall, wird die Wahlberechtigung geprüft (Nummer 3.3.2). Wohnt die betreffende Person nicht im Wahlbezirk, ist sie an den für sie zuständigen Wahlraum oder zur weiteren Klärung an die Gemeindebehörde zu verweisen. Besteht die betroffene Person auf der Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, die der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

c) mit Wahlschein:

Wahlberechtigte mit Wahlschein, die nicht an der Briefwahl teilnehmen, sondern im Wahlraum wählen wollen, übergeben dem Wahlvorstand ihren Wahlschein zur Prüfung. Der Wahlschein für die Bundestagswahl gilt in allen Wahlbezirken des jeweiligen Bundestagswahlkreises. Ist ein Wahlschein für einen anderen Wahlkreis gültig, wird die wahlberechtigte Person an einen zugehörigen Wahlraum verwiesen.

Auf Verlangen hat sich die wahlberechtigte Person auszuweisen. Die Vorlage eines amtlichen Ausweises (jeder amtliche Lichtbildausweis, insbesondere Personalausweis oder Führerschein) ist bei Vorlage des Wahlscheins nur erforderlich, wenn Zweifel an der Identität der Person bestehen. Auch in diesem Fall kann aber auf die Identifikation mit einem amtlichen Lichtbildausweis verzichtet werden, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

Kann sich eine wahlberechtigte Person nicht ausweisen oder verweigert sie die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ist sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen. Der Wahlvorstand behält den Wahlschein auch dann ein, wenn die wahlberechtigte Person durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückgewiesen wird.

Der Wahlvorstand prüft, ob der vorgelegte Wahlschein von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellt wurde und ob er in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine verzeichnet ist. Eine Unterschrift der wahlberechtigten Person auf dem Wahlschein ist nicht erforderlich.

Liegt ein gültiger Wahlschein vor, sollte die Bürgerin oder der Bürger gebeten werden, den mit den Briefwahlunterlagen zugesandten Stimmzettel abzugeben oder zu zerreißen, sofern er mitgeführt wird. Die Bürgerin oder der Bürger erhält in jedem Fall einen neuen Stimmzettel zur Stimmabgabe (siehe Nr. 3.3.3). Der Bürgerin oder dem Bürger sollte dabei erklärt werden, dass sie oder er einen neuen Stimmzettel erhält, da dies zu der Wahrung des Wahlgeheimnisses dient. Eingenommene Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen werden von einem Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung genommen und später wie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen behandelt.

Ein Stimmabgabevermerk (Abhaken im Wählerverzeichnis) wird bei Wahl mit Wahlschein nicht angebracht.

Die weitere Prüfung der Wahlberechtigung (siehe Nummer 3.3.2) entfällt.

Die eingenommenen gültigen Wahlscheine dienen bei der späteren Auszählung als Nachweis bei der Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler, die insgesamt im Wahlraum ihre Stimme abgegeben haben.

Hält der Wahlvorstand den vorgelegten Wahlschein für ungültig, ist dies im Kontakt mit der Gemeindebehörde zu klären. Dabei ist auch zu überprüfen, ob das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine korrekt ist. Besteht die betroffene Person auch nach dieser Überprüfung auf der Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist einen Vermerk zu fertigen, der der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist. Werden vorgelegte Wahlscheine für ungültig erklärt, sind diese vom Wahlvorstand einzubehalten und dem Vermerk über die Zurückweisung beizufügen.

Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, Wahlbriefe entgegenzunehmen. Er hat die betreffende Person an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu verweisen.

3.3.2 Prüfung der Wahlberechtigung

Die Schriftführung sucht den Namen der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis auf. Ist sie dort ohne Wahlscheinvermerk („W“ oder „Wahlschein“) und ohne Stimmabgabevermerk eingetragen, ist damit die Wahlberechtigung festgestellt (weiter bei Nummer 3.3.3).

Ist die betreffende Person nicht im Wählerverzeichnis verzeichnet, ist eine Stimmabgabe im Wahlraum nicht möglich. Wenn allerdings eine Wahlbenachrichtigung für den Wahlbezirk vorgelegt wurde, nimmt der Wahlvorstand Kontakt mit der Gemeindebehörde auf, um zu klären, ob die Wahlberechtigung gegeben ist. Ist dies der Fall, wird das Wählerverzeichnis durch den Wahlvorstand berichtigt, und die Person kann an der Wahl teilnehmen.

Ist die Wahlberechtigung im Wahlbezirk nicht gegeben, ist die betreffende Person darauf hinzuweisen, dass sie bis 15.00 Uhr bei der Gemeindebehörde einen Wahlschein beantragen kann. Besteht die betroffene Person auf der Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

Ist im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk enthalten, ohne dass die wahlberechtigte Person einen Wahlschein vorweisen kann, ist Kontakt mit der Gemeindebehörde aufzunehmen, um anhand des Wahlscheinverzeichnisses zu klären, ob der Wahlscheinvermerk richtig eingetragen ist. Wenn sich der Wahlscheinvermerk als falsch erweist, ist er durch den Wahlvorstand zu streichen, und die Person kann an der Wahl teilnehmen. Ist der Wahlscheinvermerk richtig eingetragen ist, ist eine Stimmabgabe im Wahlraum nur mit dem Wahlschein möglich. Kann die Person den Wahlschein nicht vorweisen, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung der betroffenen Person zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist. ~~Die betroffene Person sollte darauf hingewiesen werden, dass sie bis 15.00 Uhr bei der Gemeindebehörde einen Wahlschein beantragen kann, wenn sie der Gemeindebehörde glaubhaft versichert, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.~~

Ist bereits ein Stimmabgabevermerk eingetragen, prüft der Wahlvorstand anhand der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, ob die betreffende Person ihre Wahlbenachrichtigung bereits abgegeben hatte. Ist dies nicht der Fall, prüft der Wahlvorstand, ob die Wahlbenachrichtigungen von im Wählerverzeichnis benachbarten Personen vorliegen. Ist für diese kein Stimmabgabevermerk eingetragen, kann der Stimmabgabevermerk fehlerhaft („verrutscht“) sein. Der Wahlvorstand hat über die Zulassung oder Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

3.3.3 Stimmzettelausgabe

Die wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel. Der Stimmzettel für die Bundestagswahl ist weiß.

Die Schriftführung vermerkt die Ausgabe des Stimmzettels in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses durch Abhaken (aber: kein Abhaken bei Wahl mit Wahlschein). Bei mehreren Wahlen ist dies für jede Wahl gesondert zu vermerken.

Wird ein Stimmabgabevermerk irrtümlich in der falschen Spalte angebracht, streicht die Schriftführung diesen Haken durch und vermerkt dabei etwa „falsch abgehakt“. Damit kann die davon betroffene wahlberechtigte Person später ohne zusätzliche Prüfung ihre Stimme abgeben. Dabei wird ein neuer Haken gesetzt.

3.3.4 Stimmabgabe

Die wahlberechtigte Person begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise so, dass eindeutig kenntlich gemacht ist, wie sie sich entschieden hat. Sie faltet den Stimmzettel noch in der Wahlkabine so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Dabei ist unbedingt sicherzustellen, dass jeweils nur eine Person die Wahlkabine aufsucht. Auch Ehegatten und Familienmitglieder müssen jeweils nacheinander die

Wahlkabine benutzen. Der Wahlvorstand hat dies zu überwachen. Gegen die Mitnahme kleiner Kinder (bis zum Schuleintritt) in die Wahlkabine muss der Wahlvorstand keine Bedenken geltend machen.

Die Stimmabgabe für eine andere Person ist auch bei Vorlage einer Wahlbenachrichtigung für diese Person untersagt. Jede Wahl anstelle des Wahlberechtigten, mithin ohne eine vom Wahlberechtigten selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder wegen einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert sind, können sich bei der Stimmabgabe von einer anderen Person (Hilfsperson, die jedoch nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf) helfen lassen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert. Damit ist jede Wahl anstelle der wahlberechtigten Person, also ohne eine von ihr selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig.

Benötigt eine wahlberechtigte Person Hilfe bei der Stimmabgabe, bestimmt sie selbst die Hilfsperson und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Als Hilfsperson ausgeschlossen sind Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber und Vertrauenspersonen, da es bei ihnen im Rahmen der Hilfeleistung zu einem Interessenkonflikt kommen kann.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wahlberechtigten Person die Wahlkabine aufsuchen, wenn das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken. Sie ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses und aller Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der wahlberechtigten Person erlangt hat.

Sehbehinderte Wahlberechtigte können zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Stimmzettelschablone benutzen, die sie zu diesem Zweck mitbringen.

Hat eine wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel durch Verschreiben oder durch eine Beschädigung unbrauchbar gemacht, kann sie auf Verlangen einen neuen Stimmzettel erhalten, nachdem sie den alten Stimmzettel zerrissen hat. Das Zerreißen kann hilfsweise auch durch ein Mitglied des Wahlvorstandes erfolgen.

Will eine wahlberechtigte Person einen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnen oder den gekennzeichneten Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine falten, macht ein Mitglied des Wahlvorstandes sie darauf aufmerksam, dass dies nicht zulässig, sondern dafür eine Wahlkabine zu benutzen ist. Wird dennoch ein Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet, ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass dieser Stimmzettel vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden muss. Der Wahlvorstand kann den Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses von der wahlberechtigten Person durch Zerreißen unbrauchbar machen lassen und einen neuen Stimmzettel aushändigen. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

Der Wahlvorstand hat auch dann über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen, wenn die wahlberechtigte Person für den Wahlvorstand erkennbar in der

Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

3.3.5 Einwurf in die Wahlurne

Nach der Stimmabgabe bringt die wahlberechtigte Person ihren gefalteten Stimmzettel zur Wahlurne.

In der Regel gibt das Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei, und die stimmberechtigte Person wirft den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Dabei ist darauf zu achten, dass sie jeweils nur einen Stimmzettel pro Wahl in die jeweilige Wahlurne wirft.

Liegt dagegen ein Grund zur Beanstandung vor, wird wie folgt verfahren:

Ist ein Stimmzettel mit einer zusätzlichen, das Wahlgeheimnis gefährdenden Kennzeichnung versehen, macht ein Mitglied des Wahlvorstandes die wahlberechtigte Person darauf aufmerksam, dass dies nicht zulässig ist. Der Wahlvorstand kann den Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses von der wahlberechtigten Person zerreißen lassen und einen neuen Stimmzettel aushändigen. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

Will die wahlberechtigte Person offensichtlich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl oder einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne einwerfen, darf die Wahlurne nicht freigegeben werden. Die wahlberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass sie vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden muss. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über ihre Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

Sollte eine wahlberechtigte Person den Wahlraum verlassen, ohne Stimmzettel in die Wahlurnen zu werfen, streicht die Schriftführung den Stimmabgabevermerk oder vermerkt den Vorgang als besonderes Vorkommnis in einem Vermerk, der der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist. Der Name der betroffenen Person wird auch dann nicht in den Vermerk aufgenommen; dies gilt auch, wenn die Person namentlich bekannt ist. Dies ist für die spätere Zählung der Stimmabgabevermerke wichtig, damit es nicht zu Differenzen mit der Zahl der Stimmzettel in der Urne kommt.

3.4 Besondere Vorkommnisse

3.4.1 Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor dem Zugang zum und im Wahlgebäude sowie im Wahlraum selbst keine Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild (insbesondere durch Wahlwerbung) stattfindet und keine Unterschriftensammlung durchgeführt wird. So ist es unzulässig, Personen mit dem Ziel der politischen Beeinflussung anzusprechen, Flugblätter zu verteilen, Wahlplakate anzubringen oder Werbematerial sichtbar mitzuführen; siehe auch Anhang 2.

Ein Abgrenzen des Bereiches „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten die Wahlteilnahme ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke

zu dem Wahlgebäude führt, die von den wahlberechtigten Personen benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen, wird diese miterfasst.

Der Wahlvorstand hat sich zügig an die Gemeindebehörde zu wenden, wenn er Kenntnis von möglichen Verstößen erhält. Die Gemeindebehörde, oder im Bedarfsfall die Polizei, schreitet bei Verletzungen dieser Vorschrift ein.

- 3.4.2 Im Wahlraum ist die Befragung von Wahlberechtigten zum Inhalt ihrer Wahlentscheidung während der Wahlzeit untersagt. Daher haben Wahlforschungsinstitute ihre Befragungen außerhalb des Wahlraumes durchzuführen.
- 3.4.3 Da die Wahlhandlung öffentlich ist, ist gegen die Anwesenheit von Pressevertretern und Fernsehteams nichts einzuwenden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Im Zweifelsfall sollte die Gemeindebehörde informiert werden. Film- und Fotoaufnahmen im Wahlraum sind zulässig, solange keine Personen aufgenommen werden. Soweit Personen (Wahlvorstandsmitglieder, Wählerinnen oder Wähler oder sonstige Besucher) abgebildet werden sollen, müssen diese nach den allgemeinen Regeln jeweils damit einverstanden sein. Das Einholen aller Einverständnisse obliegt der Person, die die Aufnahmen anfertigen will (siehe Anhang 2).
- 3.4.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übt das Hausrecht im Wahlraum aus und ist daher befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, trotz der Öffentlichkeit der Wahlhandlung aus dem Wahlraum zu verweisen, wenn die Störung nicht anders unterbunden werden kann. Zur Durchsetzung des Hausrechts kann der Wahlvorstand die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen. In einem solchen Fall ist (je nach Situation vorher oder unmittelbar nachher) auch die Gemeindebehörde zu informieren. Wenn die betreffende Person später wieder im Wahlraum erscheint, darf sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut des Wahlraumes verwiesen werden, wenn sie auch erneut die Ruhe und Ordnung stört (siehe Anhang 2).
- 3.5 Bei Anordnung eines beweglichen Wahlvorstands

Wurde von der Gemeindebehörde die Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstandes für den Wahlbezirk in einer Einrichtung oder Ortschaft angeordnet, so wird der zeitweilige Wahlraum von der Gemeindebehörde eingerichtet und vorbereitet.

Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Er ist aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu bilden.

Rechtzeitig vor Beginn der von der Gemeindebehörde für den zeitweiligen Wahlraum festgelegten Wahlzeit sucht der bewegliche Wahlvorstand diesen Wahlraum auf. Er nimmt eine leere und verschlossene Wahlurne sowie eine ausreichende Anzahl an Stimmzetteln mit dorthin.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstandes überzeugen sich vor Beginn der Wahlzeit von dem ordnungsgemäßen Zustand des zeitweiligen Wahlraumes, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet ist.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung eröffnen zur festgesetzten Zeit die Wahl vor dem beweglichen Wahlvorstand. Vor dem beweglichen Wahlvorstand kann nur mit Wahrschein gewählt werden (siehe Nummer 3.3.1 Buchstabe c). Stimmabgabe und Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne finden wie unter den Nummern 3.3.4 und 3.3.5 beschrieben statt.

Der in eine Einrichtung entsandte bewegliche Wahlvorstand begibt sich in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu bettlägerigen Wahlberechtigten. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Im Übrigen verfährt der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem auch im Wahlraum vorgesehenen Ablauf.

Der bewegliche Wahlvorstand bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zurück. Hier bleibt die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes des Wahlbezirks. Ihr Inhalt wird vor Beginn der Auszählung mit dem Inhalt der im Wahlraum aufgestellten Wahlurne vermischt (siehe Nummer 3.2.2) und zusammen mit den übrigen Stimmzetteln des Urnenwahlbezirkes ausgezählt.

3.6 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr – nicht früher! – gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach werden nur noch diejenigen wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe durch geeignete organisatorische Maßnahmen des Wahlvorstands zu sperren, damit sie nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen werden. Wegen des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl kann dabei der Zutritt zum Wahlraum nicht generell gesperrt werden. Die Tür zum Wahlraum sollte also nicht geschlossen, sondern lediglich der Zugang mit dem Ziel der Stimmabgabe durch ein Mitglied des Wahlvorstandes für nach 18 Uhr eintreffende Personen verwehrt werden (siehe Anhang 2).

Der Wahlvorstand hat die vor 18.00 Uhr erschienenen und auf die Zulassung der Stimmabgabe wartenden Wahlberechtigten von den erst nach Ablauf der Wahlzeit erschienen Personen und den wegen der Öffentlichkeit der Wahl zutrittsberechtigten Personen zu trennen. Hierzu kann sich je nach den Verhältnissen vor Ort zum Beispiel ein Mitglied des Wahlvorstandes an das Ende der Schlange der bis 18.00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten stellen und so markieren, welche Wahlberechtigten bis zum Ablauf der Wahlzeit erschienen waren.

Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Dieser Zeitpunkt wird von der Schriftführung in der Wahlniederschrift vermerkt.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3.7 Besonderheiten für Wahlvorstände in repräsentativen Wahlbezirken

In ausgewählten repräsentativen Urnen- und Briefwahlbezirken wird für die Bundestagswahl nach dem Wahltag eine Auswertung der Wahlergebnisse nach Alter und Geschlecht vorgenommen.

Die repräsentativen Auszählungen werden von den Gemeindebehörden bzw. im Statistischen Amt nach dem Wahltag vorgenommen und haben keine Auswirkungen auf die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

Der Wahlvorstand eines Auswahlbezirkes wird von seiner Gemeindebehörde rechtzeitig über die nachfolgenden anstehenden Besonderheiten informiert, die am Wahltag zu beachten sind.

1. Die nach Abschnitt 3.1.2 am oder im Wahlgebäude angebrachte Wahlbekanntmachung hat einen Hinweis auf die Einbeziehung des Wahlbezirkes in die repräsentative Wahlstatistik zu enthalten (wird von der Gemeindebehörde bereitgestellt).
2. Die Wählerin oder der Wähler wird durch eine zusätzliche Bekanntmachung am oder im Wahlgebäude darüber informiert, dass im Wahllokal Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck verwendet werden (wird von der Gemeindebehörde bereitgestellt).
3. Der Wählerin oder dem Wähler ist für die Stimmabgabe ein Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck entsprechend seiner oder ihrer Altersgruppe und seinem oder ihrem Geschlecht auszuhändigen.
4. Wählerinnen oder Wähler mit Wahlschein, die nicht im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind, erhalten für die Stimmabgabe im Wahllokal ebenfalls einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck. Bereits mit den Briefwahlunterlagen ausgehändigte Stimmzettel ohne Unterscheidungsaufdruck sind nicht zu verwenden und vom Wahlvorstand einzubehalten, soweit diese mitgeführt werden.

Bei der Ergebnisermittlung ergeben sich für den Wahlvorstand keine zusätzlichen Aufgaben und Besonderheiten.

Weitere Angaben und Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthalten die gesonderten Hinweise für die repräsentative Wahlstatistik, die den betroffenen Gemeindebehörden und Wahlvorständen zur Verfügung gestellt werden.

4 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

4.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

- 4.1.1 Die Ermittlung des Wahlergebnisses beginnt ohne Unterbrechung nach dem Ablauf der Wahlzeit. Bei einem Briefwahlvorstand wird die Wahlurne erst dann geöffnet, wenn alle bis 18.00 Uhr beim Wahlvorstand eingetroffenen Wahlbriefe zugelassen worden sind.

- 4.1.2 Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gilt der Grundsatz:

Genauigkeit hat Vorrang vor Schnelligkeit.

- 4.1.3 Auch für die Zeit der Ermittlung der Wahlergebnisse gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Die Ausführungen unter den Nummern 2.5.3 und 2.5.4 gelten daher bis zum Abschluss der Tätigkeiten des Wahlvorstandes im Wahlraum.

Gibt es Zuschauende bei der Ergebnisermittlung, ist zur Vermeidung denkbarer Manipulationen in besonderer Weise darauf zu achten, dass diese weder in die Ergebnisermittlung eingreifen können noch Zugang zu den Wahlunterlagen erhalten. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein, die Tische, die nicht für die Auszählung benötigt werden, als Begrenzung des für die Zuschauer zugänglichen Bereichs des Wahlraums zu nutzen oder Mitglieder des Wahlvorstandes mit der Beaufsichtigung der Zuschauer zu beauftragen. Alle Einschränkungen dürfen aber nur so weit gehen, als sie erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Ergebnisermittlung zu gewährleisten.

Die Zuschauer dürfen sich Notizen machen, haben aber keinen Anspruch darauf, solche Notizen vom Wahlvorstand bestätigen zu lassen.

Im Zweifel sollte bei auftretenden Problemen die Gemeindebehörde um Unterstützung gebeten werden.

- 4.1.4 Sollte die Ermittlung der Wahlergebnisse am Wahlabend aufgrund äußerer Umstände nicht möglich sein oder sollte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Eindruck haben, dass die Ergebnisermittlung am Wahlabend nicht mehr abgeschlossen werden kann, ist zwingend Kontakt mit der Gemeindebehörde aufzunehmen. Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, eigenständige Entscheidungen zu einer mehr als kurzfristigen Unterbrechung der Ergebnisermittlung zu treffen.

Zu Unterbrechungen der Ergebnisermittlung als Folge von Störungen siehe Anhang 2.

4.2 Vorbereitung der Auszählung

- 4.2.1 Die für die Auszählung bestimmten Tische im Wahlraum werden freigeräumt. Insbesondere werden alle nicht benutzten Stimmzettel gesammelt von den Tischen entfernt und später verpackt (siehe Nummer 5.2).

4.3 Feststellung des Wahlergebnisses

Achtung, geänderter Ablauf:

- 4.3.1 Die Feststellung des Wahlergebnisses beginnt nicht mit der Öffnung der Wahlurne, sondern mit der Feststellung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine. Dieses neue Verfahren nach § 68 Absatz 1 und 2 BWO (Zählung der Wähler; Anlagen 29 und 31 BWO) dient der Wahrung des Wahlgeheimnisses in kleinen Wahlbezirken, in denen weniger als 30 Stimmzettel auszuzählen sind. Die Wahlunterlagen werden in diesem Fall einem anderen Wahlvorstand zur Auszählung übergeben. Die Wahlvorstände von Wahlbezirken, bei denen eine solche geringe Zahl von Wahlteilnehmern zu erwarten ist, werden von ihrer Gemeindebehörde in Abstimmung mit der Kreiswahlleitung gesondert darüber informiert. Gleiches gilt für die Wahlvorstände, die in einem solchen Fall die Auszählung mit übernehmen sollen.

Die Wahlvorstände, die von ihrer Gemeindebehörde informiert wurden, dass sie möglicherweise die Auszählung der Stimmen aus einem anderen Wahlbezirk zu übernehmen haben, legen nach der Feststellung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine eine Pause ein und fahren erst dann fort, wenn sie von ihrer Gemeindebehörde erfahren, dass doch keine Auszählung von Stimmen aus einem anderen Wahlbezirk zu übernehmen ist, oder wenn die Wahlurne oder der Umschlag mit den Stimmzetteln eingetroffen ist.

Haben in einem Wahlbezirk weniger als 30 Wählende ihre Stimme zur Bundestagswahl abgegeben, so unterrichtet der Wahlvorstand die Kreiswahlleitung und die Gemeindebehörde hiervon. Er fährt nicht weiter mit der Auszählung fort, sondern bereitet alles für die erforderliche Übergabe der in § 68 Absatz 2 BWO vorgesehenen Unterlagen vor:

- die verschlossene Wahlurne oder Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag
- das Wählerverzeichnis
- die Abschlussbeurkundung nach § 24 Absatz 1 BWO
- die nach § 59 BWO eingenommenen Wahlscheine.

Die Gemeindebehörde übermittelt dem Wahlvorstand so schnell wie möglich die Entscheidung der Kreiswahlleitung, an welchen Wahlvorstand die Unterlagen zu übergeben sind, und organisiert den Transport.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer und ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands begleiten die ungeöffnete Wahlurne mit den ungezählten Stimmzetteln sowie die weiteren Wahlunterlagen beim Transport zum aufnehmenden Wahlvorstand. Damit wird die Integrität der Wahl bei der Ergebnisermittlung (§§ 69 bis 73 BWO) aufrechterhalten.

Zur Wahrung der Öffentlichkeit der Wahl während des Transports der Wahlunterlagen sind, soweit möglich und von diesen gewünscht, weitere zur Wahrnehmung des Jedermanns-Rechts auf Wahlbeobachtung im Wahlraum anwesende Personen gemäß und in den Grenzen des § 54 BWO hinzuzuziehen.

Um die Öffentlichkeit der Wahl gemäß § 54 BWO während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses auch für den abgebenden Wahlbezirk sicherzustellen, ist nach § 68 Absatz 2 Satz 2 BWO am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstandes ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der aufnehmende Wahlvorstand und der Ort der gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind dabei genau anzugeben.

Die genannten Mitglieder des abgebenden Wahlvorstands werden nach der Übergabe der Wahlurne und der übrigen oben benannten Wahlunterlagen wieder zu ihrem Wahllokal zurückgebracht, damit sie ihre dortige Tätigkeit ordnungsgemäß beenden können.

Der abgebende Wahlvorstand hat in der Wahl Niederschrift nach Anlage 29 (zu § 72 Absatz 1 BWO) beziehungsweise Anlage 31 (zu § 75 Absatz 5 BWO) unter 3.2 d) beziehungsweise 3.2.2 zu vermerken, dass eine Anordnung des Kreiswahlleiters oder der Kreiswahlleiterin nach Absatz 2 und die Übergabe der verschlossenen Wahlurne oder der Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag und der in Satz 1 genannten Wahlunterlagen an einen anderen Wahlvorstand erfolgt ist; der Wahlvorstand hat dabei den aufnehmenden Wahlvorstand zu vermerken. Die Wahl Niederschrift ist vom abgebenden Wahlvorstand nur bis zu Punkt 3.2 d) beziehungsweise 3.2.2 und ab Punkt 5.4 auszufüllen und am Ende zu unterschreiben. Die Wahl Niederschrift und die nicht dem aufnehmenden Wahlvorstand übergebenen Wahlunterlagen sind vom abgebenden Wahlvorstand nach §§ 72 Absatz 2 und 73 BWO der Gemeinde zu übergeben.

Der aufnehmende Wahlvorstand hat die Übernahme der verschlossenen Wahlurne oder der Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag und der in § 68 Absatz 2 Satz 1 BWO genannten Wahlunterlagen unter Angabe der Uhrzeit der Übergabe und des abgebenden Wahlvorstands unter Punkt 3.2 f) beziehungsweise 3.2.3 seiner Wahl Niederschrift zu vermerken. Danach werden die Wahlurnen für die auszuzählende Wahl geöffnet und die Stimmzettel werden entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorstand vermischt den Inhalt der übergebenen Wahlurne oder des übergebenen verschlossenen und versiegelten Umschlags mit dem Inhalt der eigenen Wahlurne, zählt beide gemeinsam aus und vermerkt dies in der Wahl Niederschrift. Bei der Ermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten und der Wähler sind die Zahlen aus den Abschlussbeurkundungen, den Wählerverzeichnissen und die Zahlen der eingenommenen Wahlscheine und Stimmzettel des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes zusammenzuzählen.

Die Ermittlung und Feststellung des gemeinsamen Wahlergebnisses erfolgt dann entsprechend der Niederschrift zur Bundestagswahl (Anlagen 29, 31 BWO).

Alle übrigen Wahlvorstände verfahren wie folgt:

Ergibt die Zählung der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine eine Gesamtzahl von 30 oder mehr, kann sogleich mit der Öffnung der Wahlurne und der Zählung der Stimmzettel entsprechend der Niederschrift zur Bundestagswahl (Anlagen 29, 31 BWO) fortgefahren werden; es gelten keine weiteren Besonderheiten.

4.3.2 Sodann wird die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel werden entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

4.3.3 Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Die Schriftführung trägt ihre Anzahl in die Wahlniederschrift Anlage 29 oder 31 bei Nummer 3.2 g) ein.

Die Zahl der Stimmzettel muss der Summe aus den Stimmabgabevermerken (Nummer 3.2 a)) und den eingenommenen Wahlscheinen (Nummer 3.2 b)) entsprechen:

$$\text{Stimmzettel} = \text{Stimmabgabevermerke} + \text{Wahlscheine}$$

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die drei Zählungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die Eintragungen unter den Nummern 3.2 a), b) oder g), ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Bleibt es trotz der Nachzählung bei einer Differenz, wird diese in der Wahlniederschrift Anlage 29 oder 31 unter Nummer 3.2 a) + b) vermerkt und erläutert, soweit dies möglich ist. Ist die Differenz nicht aufklärbar, kann etwa „Differenz beruht auf vermutlich irrtümlich gesetztem (oder: unterbliebenem) Stimmabgabevermerk“ notiert werden.

Die Zahl der Stimmzettel gilt in der Folge als Zahl der Wählerinnen und Wähler für diese Wahl.

4.3.4 Sortieren und Zählen der Stimmzettel

Es wird empfohlen, für das Sortieren der Stimmzettel auf den Tischen Schilder mit den Parteinaamen anzubringen.

Mehrere Beisitzende bilden unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers folgende Stapel:

- a) die nach Landeslisten getrennten Stapel (also für jede Partei einen Stapel) mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die sich bewerbende Person und die Landesliste **derselben** Partei abgegeben worden ist (beide Kreuze befinden sich in der gleichen Zeile),
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für bewerbende Personen und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind (beide Kreuze befinden sich in unterschiedlichen Zeilen) und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und **die andere Stimme nicht abgegeben** worden ist,

- c) ein Stapel mit **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) einen Stapel mit allen übrigen Stimmzetteln, über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist.

Der Stapel zu d) wird ausgesondert und ist von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung zu nehmen.

Danach erfolgt eine nochmalige Prüfung der unter a) und c) gebildeten Stapel. Diese werden zuvor auf den Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin und seine Stellvertretung aufgeteilt. Beide sagen bei der Prüfung laut an, für welchen Bewerber oder welche Bewerberin und für welche Landesliste die Stapel Stimmen enthalten.

Gibt dabei nachträglich ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird auch dieser den ausgesonderten Stimmzetteln nach d) zugeordnet.

4.3.5 Zählen der Stimmen

1. Je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzende zählen nacheinander die einzelnen unter Abschnitt 4.3.4 a) und c) gebildeten und vorgeprüften Stapel unter gegenseitiger Kontrolle in folgenden Arbeitsschritten aus:

- a) Zählen der Stimmzettel, auf denen Erst- und Zweitstimme für die Bewerberin oder den Bewerber und für die Landesliste derselben Partei abgegeben worden sind. Eintragung der für jeden Wahlvorschlag ermittelten gültigen Stimmen in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift unter

Kennbuchstabe **D1 – Dx** (gültige Erststimmen) der Spalte **ZS I** und
Kennbuchstabe **F1 – Fx** (gültige Zweitstimmen) der Spalte **ZS I**.

- b) Zählen der ungekennzeichneten Stimmzettel. Eintragung der ermittelten ungültigen Erst- und Zweitstimmen in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift unter

Kennbuchstabe **C** (ungültige Erststimmen) der Spalte **ZS I** und
Kennbuchstabe **E** (ungültige Zweitstimmen) der Spalte **ZS I**.

Bei Zahldifferenzen sind die Zählvorgänge zu wiederholen.

2. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übernimmt den nach Abschnitt 4.3.4 b) gebildeten Stapel und verfährt mit diesem wie folgt:

- a) Ermittlung der Zweitstimmen

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt sie oder er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildet darauf einen weiteren Stapel.

Gibt dabei ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird dieser den

ausgesonderten Stimmzetteln nach Abschnitt 4.3.4 d) zugeordnet.

Die für jede Landesliste nach Zweitstimmen geordneten Stimmzettel und die Stimmzettel ohne abgegebene Zweitstimme werden von zwei von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzenden nacheinander unter gegenseitiger Kontrolle gezählt.

- Die für jede Landesliste ermittelten gültigen Zweitstimmen werden in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift unter Kennbuchstabe **F1 - Fx** der Spalte **ZS II** eingetragen.
- Die Stimmzettel ohne abgegebene Zweitstimme werden in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift als „ungültige Zweitstimmen“ unter Kennbuchstabe **E** der Spalte **ZS II** eingetragen.

b) Ermittlung der Erststimmen

Die Stimmzettel werden vom Wahlvorsteher oder von der Wahlvorsteherin nach Erststimmen neu sortiert und getrennt für die einzelnen Wahlvorschläge (Parteien/Sonstige Bewerber) gelegt.

Gibt dabei ein Stimmzettel nachträglich Anlass zu Bedenken, so wird auch dieser den ausgesonderten Stimmzetteln nach Abschnitt 4.3.4 d) zugeordnet.

Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, sagt der Wahlvorsteher laut an, dass die nicht abgegebene Erststimme ungültig ist. Er legt diese Stimmzettel auf einen gesonderten Stapel.

Die nach Erststimmen geordneten Stimmzettel für die einzelnen Wahlvorschläge und die Stimmzettel ohne abgegebene Erststimme werden von zwei vom Wahlvorsteher oder von der Wahlvorsteherin bestimmten Beisitzern nacheinander unter gegenseitiger Kontrolle gezählt.

Die für jeden Wahlvorschlag ermittelten gültigen Erststimmen werden in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift unter

Kennbuchstabe **D1 bis Dx** der Spalte **ZS II** eingetragen.

Die gezählten Stimmzettel ohne abgegebene Erststimme werden als „ungültige Erststimmen“ in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift unter

Kennbuchstabe **C** der Spalte **ZS II** eingetragen.

Hinweis: Die Stimmzettel sind in der Sortierung nach Erststimmen zu verwahren.

4.3.5 Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der als Zweifelsfälle ausgesonderten Stimmzettel nach Abschnitt 4.3.4 d). Die Entscheidung ist für die Erst- und Zweitstimmen gesondert zu treffen.

Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin gibt die Entscheidung jeweils bekannt und sagt dabei laut an, für welchen Bewerber oder welche Bewerberin die Erststimme gültig oder ob sie ungültig ist und für welche Landesliste die Zweitstimme gültig oder ob sie ungültig ist.

Sie oder er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

Es können Abkürzungen verwendet werden, etwa

z. B. Zg für CDU = (Z) Zweitstimme (g) gültig für CDU
Eu = (E) Erststimme (u) ungültig

Beispiele für die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen sind im Anhang 1 zu diesen Hinweisen aufgeführt.

Alle vom Wahlvorstand gesondert behandelten Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert und später der Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt.

Die Schriftführung trägt die ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift, Spalte **ZS III** wie folgt ein:

- die für gültig erklärten Erststimmen unter den Kennbuchstaben **D1 - Dx**
- die für gültig erklärten Zweitstimmen unter den Kennbuchstaben **F1 - Fx**
- die für ungültig erklärten Stimmen unter dem Kennbuchstaben **C** (Erststimmen) bzw. **E** (Zweitstimmen).

Die Schriftführung addiert anschließend spaltenweise die Einzelsummen der Spalten **ZS I**, **ZS II** bzw. **ZS III** und trägt die ermittelten Summen der Erststimmen unter Kennbuchstabe **D** in Zeile „Gültige Erststimmen insgesamt“ bzw. die der Zweitstimmen unter Kennbuchstabe **F** in Zeile „Gültige Zweitstimmen insgesamt“ ein.

Achtung: Die ungültigen Stimmen der Zeilen **C** bzw. **E** dürfen nicht mit addiert werden.

Kompaktdarstellung der Zwischensummenbildung

Gültige Stimmen (D1 - Dx, D und F1 - Fx, F)

ZS I: Erst- und Zweitstimmen, die für denselben Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind

ZS II: Erst- und Zweitstimmen, die für verschiedene Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind

ZS III: Erst- und/oder Zweitstimmen, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand ausdrücklich beschlossen hat

Ungültige Stimmen (C und E)

ZS I: nur ungekennzeichnete Stimmzettel mit ungültigen Erst- und Zweitstimmen

ZS II: nicht abgegebene Erst- **oder** Zweitstimmen (wenn nur die Erst- oder die Zweitstimme abgegeben wurde)

ZS III: Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlvorstand ausdrücklich beschlossen hat

4.3.6 Zusammenstellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss des gesamten Zählvorgangs werden die Stimmzettelstapel, bis sie verpackt werden, weiter durch Beisitzende beaufsichtigt. Es erfolgt nun die Ermittlung des Gesamtergebnisses im Wahlbezirk in folgenden Arbeitsschritten:

1. Die in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift in den einzelnen Zeilen der Kennbuchstaben **C**, **D1 - Dx** und **D** sowie **E**, **F1 - Fx** und **F** eingetragenen Zwischensummen **ZS I**, **ZS II** und **ZS III** werden jeweils zeilenweise addiert und in die Spalte „Insgesamt“ eingetragen.
2. Die in Spalte „Insgesamt“ für die einzelnen Wahlvorschläge (**D1 - Dx**) ermittelten gültigen Erststimmen werden ebenfalls addiert. Die Summe wird unter Kennbuchstabe **D** eingetragen. Danach wird mit den in Spalte „Insgesamt“ ermittelten Zweitstimmen (**F1 - Fx**) gleichermaßen verfahren und die Summe wird unter Kennbuchstabe **F** eingetragen.
Die unter Nr. 1 und 2 ausgeführten Additionen sind von zwei von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern zu überprüfen.
3. Die Wahlberechtigten **A1**, **A2** und **A1 + A2** sind aus dem berichtigten Abschluss des Wählerverzeichnisses zu übernehmen und bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift einzutragen (dies gilt nicht für die Briefwahl).
4. Die Angaben **B = Wähler** und **B1 = Wähler mit Wahlschein** (für Briefwahl: **B = B1**) sind aus Abschnitt 3.2 der Wahlniederschrift zu übernehmen und bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift einzutragen.

Kontrollrechnung:

Die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Erststimmen bzw. Zweitstimmen muss mit der Zahl der Wähler übereinstimmen (nochmals nachrechnen, wenn dies nicht der Fall ist):

- | | |
|-----------------------|------------------|
| – Erststimmen | C + D = B |
| – Zweitstimmen | E + F = B |

Verlangt ein Mitglied des Wahlvorstands vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so sind die unter Abschnitt 4.3.4 aufgezeigten Zählvorgänge zu wiederholen und in Abschnitt 5.2 der Wahlniederschrift zu begründen.

Sobald das Ergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, gibt es die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt (§ 70 Satz 1 BWO) und veranlasst die schnellstmögliche Weitergabe als Schnellmeldung.

4.3.7 Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung

Das im Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wird vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 der Wahlniederschrift wird auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch) an die Gemeindebehörde

(oder die von der Gemeindebehörde angegebene Ergebniserfassungsstelle) übermittelt.

Die übermittelten Zahlen sind von der aufnehmenden Stelle noch einmal zu wiederholen, um die korrekte Übertragung abzusichern. In dem Vordruck für die Schnellmeldung sind die Uhrzeit der Übermittlung und die übermittelnde Person zu vermerken. Die übermittelnde Person unterschreibt den Vordruck für die Schnellmeldung.

Vor Weitergabe der Schnellmeldung durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher und vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift darf kein Mitglied des Wahlvorstandes das Wahlergebnis im Wahlbezirk anderen Stellen mitteilen.

4.3.8 Abschluss der Wahlniederschrift

Die Schriftführung schließt nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahlniederschrift ab (bei Briefwahl die Wahlniederschrift für Briefwahl) und liest sie laut vor. Sie ist danach von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift unter Abschnitt 5.7 zu begründen.

In der Niederschrift sind Beschlüsse über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln und über besondere Vorfälle während der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Ergebnisses zu vermerken. Soweit der Vordruck verschiedene Möglichkeiten vorsieht, sind die nichtzutreffenden Fassungen zu streichen oder das betreffende Kästchen anzukreuzen.

Der Wahlniederschrift sind als Anlagen beizufügen

- die fortlaufend nummerierten Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand gesondert beschlossen hat (sehr wichtig, wird häufig falsch gemacht),
- die Wahlscheine, über deren Gültigkeit oder dessen rechtmäßigen Besitz der Wahlvorstand gesondert beschlossen hat,
- die Schnellmeldung,
- ein versiegeltes Paket mit zurückgewiesenen Wahlbriefen (nur Briefwahlvorstände),
- eventuell die gefertigte/n Niederschrift/en über besondere Vorfälle während der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses
- Vermerke über besondere Vorkommnisse.

Die Wahlniederschrift mit ihren Anlagen ist in einem Umschlag zu verpacken, der (etwa durch Klebung) zu verschließen ist.

5 Wahlabschluss

5.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher schließt die Sitzung des Wahlvorstandes.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher zahlt den Mitgliedern des Wahlvorstands gegen Quittierung die Erfrischungsgelder aus, wenn dies von der Gemeindebehörde so vorgesehen ist, und kann danach die Mitglieder des Wahlvorstands, die für die Abschlussarbeiten nicht mehr benötigt werden, entlassen.

5.2 Verpacken der Wahlunterlagen

Alle Stimmzettel werden einzeln und wie folgt geordnet und jeweils getrennt verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen (Erststimmen) geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den (benutzten, aber) ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Alle Pakete werden mit dem Namen der Gemeindebehörde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen und verschlossen. Die Pakete zu Buchstaben a) und d) werden zusätzlich versiegelt.

- 5.3 Danach entlässt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes.

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Niederschriften mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen nicht für Unbefugte zugänglich sind. Sie müssen noch am Wahlabend unmittelbar der Gemeindebehörde übergeben werden und dürfen keinesfalls mit nach Hause genommen werden.

- 5.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher ist für die ordnungsgemäße Übergabe der Niederschriften und der Pakete verantwortlich. Die Gemeindebehörde quittiert den ordnungsgemäßen Empfang jeweils in Nummer 5.9 jeder Niederschrift.

- 5.5 Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere

- a) alle einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen und ggf. aus Briefwahlunterlagen eingetauschten Stimmzettel,
- b) das Wählerverzeichnis,
- c) die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel,

sowie alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindebehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen sind der Gemeindebehörde in der Regel ebenfalls noch am Wahlabend zurückzugeben.

H I N W E I S E für Wahlvorstände

für die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen nach dem Bundeswahlgesetz

Bei der Stimmabgabe ist das Ankreuzen die Regel, aber auch eine andere, eindeutige Kennzeichnung, die den Willen der wählenden Person zweifelsfrei erkennen lässt, ist möglich. Dabei kommen etwa folgende Markierungen in Betracht:

- Ausfüllen, Umranden, Anstreichen, Unterstreichen, Durchstreichen oder Abhaken eines Kreises,
- Hineinschreiben des Bewerbernamens oder des Wortes „Ja“ in einen Kreis oder ein Namensfeld,
- Kreuz oder anderes Zeichen in einem Namensfeld.

Ungültig ist die Stimmabgabe,

- wenn die Art der Markierung des Stimmzettels nicht erkennen lässt, welche Wahlentscheidung getroffen wurde,
- wenn ein Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wurde (dabei entspricht die Zahl der ungültigen Stimmen der Zahl der abzugebenden Stimmen)

Wenn nur eine Stimme abgegeben wurde, ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

~~Achtung: Wenn nicht alle Stimmen abgegeben werden, werden die nicht abgegebenen Stimmen nicht als ungültige Stimmen gezählt, sondern überhaupt nicht erfasst.~~

Liegt eine eindeutige Kennzeichnung durch Ankreuzen vor, ist vom Wahlvorstand nichts weiter zu veranlassen, sondern die Stimme unmittelbar bei der Auszählung zu berücksichtigen. Ebenso werden bei eindeutig leer abgegebenen Stimmzetteln die Stimmen ohne weitere Beschlussfassung durch den Wahlvorstand als ungültige Stimmen behandelt. Gleiches gilt bei eindeutig ungültiger Stimmabgabe.

In allen Fällen, in denen die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen nicht zweifelsfrei ist, muss der Wahlvorstand hierüber besonders entscheiden.

Dies geschieht jeweils durch Beschluss mit Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidet.

Dabei ist auf die Mindestbesetzung des Wahlvorstandes bei der Ergebnisermittlung zu achten: mindestens fünf Mitglieder (darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils ihre Stellvertretung) müssen anwesend sein.

Ist dies der Fall, ist auch die Beschlussfähigkeit gegeben.

Dem Wahlvorstand obliegt damit eine verantwortungsvolle Entscheidung. Nur der Wahlausschuss ist im Rahmen der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses berechtigt, eine abweichende Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen zu treffen

Inhaltlich hängt die Entscheidung davon ab, wie die Mängel aufgrund des § 39 BWG bewertet werden. Mit den folgenden **Beispielen** soll Hilfestellung gegeben und damit auch eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet werden:

Rechtsgrundlage:

§ 34 Absatz 2
Satz 1 BWG

§ 40 BWG

§ 10 Absatz 1
BWG

§ 6 Absatz 9
Satz 1 BWO

§ 76 Absatz 2
Satz 3 BWO

§ 39 BWG

Mangelhafter Stimmzettel: alle Stimmen ungültig

(§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 und Satz 2 BWG)

- Stimmzettel ist als nicht amtlich hergestellt erkennbar; zum Beispiel Musterstimmzettel, Ausschnitt oder Ablichtung von einem Wahlplakat oder -flugblatt, Stimmzettel erkennbar nachgedruckt oder handschriftlich hergestellt,
- Stimmzettel ist für einen anderen Wahlbezirk. ACHTUNG: Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in MV gültig, dann ist nur die Erststimme ungültig. Eine zweifelsfrei abgegebene Zweitstimme ist gültig.

Mehr Kennzeichnungen als Stimmen

- mehr als eine Erststimme oder mehr als eine Zweitstimme abgegeben;

aber gültig, wenn

- alle, bis auf die zulässige Zahl von Kennzeichnungen, zweifelsfrei als nicht gültig markiert sind (z. B.: Kennzeichnung wurde eindeutig durchgestrichen oder mit „gilt nicht“ oder ähnlichem Vermerk gekennzeichnet),
- die zulässige Zahl von Kennzeichnungen zweifelsfrei als gültig markiert ist (z. B.: „gilt“ oder Ähnliches vermerkt),
- eindeutig erkennbar ist, dass sich eine mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

Kennzeichnung lässt die Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei erkennen: betroffene Stimme/Stimmen ungültig (§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BWG)

- Bewerbername mit Fragezeichen versehen,
- Ein Kreis gekennzeichnet, aber zugehöriger Bewerbername durchgestrichen,
- Bewerbernamen in einem Wahlvorschlag durchgestrichen und gleichzeitig Name des Wahlvorschlags unterstrichen (oder umgekehrt),
- Wahlvorschlag durchgestrichen, sonst keine Kennzeichnung,
- Stimmzettel in einem Kreis oder Feld eingerissen oder durchstoßen,
- Kreuz erstreckt sich über mehrere Kreise oder Felder (auch dann ungültig, wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Kreis oder Feld liegt);

aber gültig, wenn die Kennzeichnung nur unwesentlich in ein Nachbarfeld hineinreicht,

- Stimmzettel ganz oder teilweise durchgestrichen;

aber gültig, wenn beim Durchstreichen so viele Bewerbernamen oder Kreise frei geblieben sind, wie Stimmen zu vergeben sind.

Zusätze und Vorbehalte: betroffene Stimme/Stimmen ungültig

(§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BWG):

- Meinungskundgebungen oder Gefühlsäußerungen durch Schrift oder Symbole,
- Forderungen, Aufträge oder Wünsche an Bewerber oder Wahlvorschlagsträger,
- eigener Name oder sonstige Eintragung, die auf die wählende Person hinweist.

Beschädigungen des Stimmzettels:

Ist ein Stimmzettel völlig durchgerissen, sind **alle auf dem Stimmzettel abgegebenen Stimmen ungültig. Sie sind nur dann gültig**, wenn der Stimmzettel erst bei oder nach dem Entleeren der Wahlurne zerrissen wurde.

Sonstige Beschädigungen des Stimmzettels führen nur dann zur Ungültigkeit von Stimmen, wenn sie dazu führen, dass die Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei zu erkennen ist (siehe oben).

Gültig sind Stimmen in folgenden Fällen auch bei Beschädigungen des Stimmzettels:

- Beschädigung erst nach Abgabe des Stimmzettels entstanden,
- Aufdruck und Kennzeichnung unbeschädigt,
- Stimmzettel bei der Kennzeichnung leicht beschädigt (z. B. harter Bleistift),
- Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung leicht beschädigt,
- Stimmzettel nicht einwandfrei beschnitten oder mit sonstigen Herstellungsfehlern behaftet,
- Stimmzettel leicht zerknittert oder befleckt.

Besonderheiten bei der Briefwahl:

Zurückweisung von Wahlbriefen

Wahlbriefe sind **zurückzuweisen**, wenn die Zulassungsvoraussetzungen des § 39 Absatz 4 BWG nicht vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- der Wahlbrief verspätet, also am Wahltag nach 18.00 Uhr oder später eingegangen ist,
- die Anzahl der Wahlscheine nicht der Anzahl der Stimmzettelumschläge entspricht,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich von den übrigen Stimmzettelumschlägen abweicht,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen worden ist.

Dabei ist zu beachten, dass der Wahlbrief **zuzulassen** ist, wenn zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ein anderer Briefumschlag verwendet worden ist. Auch in diesem Fall muss mindestens einer der Umschläge verschlossen sein.

Kein Zurückweisungsgrund liegt nach § 39 Absatz 5 BWG vor, wenn die wählende Person nach der Teilnahme an der Briefwahl verstorben oder aus dem Wahlgebiet verzogen ist oder sonst ihr Wahlrecht verloren hat.

Auszählung der Briefwahlstimmen

Bei der Auszählung der mit Briefwahl abgegebenen Stimmen sind zusätzlich zu den oben aufgeführten Fällen **alle Stimmen ungültig** (§ 39 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 BWG), wenn

- der Stimmzettel nicht in einem Stimmzettelumschlag abgegeben wurde,
- der Stimmzettelumschlag offensichtlich von den übrigen Stimmzettelumschlägen abweicht, ohne dass er deshalb nach § 39 Absatz 4 BWG zurückgewiesen worden wäre,
- der Stimmzettelumschlag leer abgegeben wurde,
- der Stimmzettelumschlag mehrere Exemplare desselben Stimmzettels enthält, die inhaltlich unterschiedlich gekennzeichnet sind;

aber gültig, wenn der Unterschied darin liegt, dass einer dieser Stimmzettel gekennzeichnet und der andere vollständig ungekennezeichnet ist.

Enthält der Stimmzettelumschlag mehrere Exemplare desselben Stimmzettels, die gleich gekennzeichnet sind, so gelten diese als ein Stimmzettel (§ 39 Absatz 2 BWG) und sind als solcher auf die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu prüfen.

Entscheidungshilfen für Wahlvorstände zur Bundestagswahl		
Lfd. Nr.	Vorgang	Hinweise/Maßnahmen
1	Wahlvorstand unvollständig	§ 6 Absatz 9 BWO: – personelle Verstärkung bei der Gemeindebehörde anfordern, – fehlende Beisitzer können aus anwesenden bzw. erscheinenden Wählern ersetzt werden; – auf Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit hinweisen.
2	Berichtigen des Wählerverzeichnisses nach Beginn der Wahlhandlung	§ 27 Absatz 4 BWO: – bis 15.00 Uhr können noch Wahlscheine an plötzlich Erkrankte und aus den Gründen nach § 25 Absatz 2 BWO ausgegeben werden, – das Wählerverzeichnis ist in Abstimmung mit der Gemeindebehörde zu berichtigen.
3	Ordnung und Öffentlichkeit	
3.1	Öffentlichkeit der Wahlhandlung	§ 54 BWO: – während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses ist jedermann Zutritt zum Wahllokal zu gewähren, soweit das ohne Störung des Wahlablaufs möglich ist.
3.2	Störung der Ruhe und Ordnung im Wahllokal	§ 55 BWO: – der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter können Personen aus dem Wahllokal verweisen, die trotz Verwarnung die Ruhe oder Ordnung stören, – der Person ist vorher Gelegenheit zur Wahl zu geben, – die Gemeindebehörde informieren und ggf. polizeiliche Hilfe anfordern, – der Beschluss ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.
3.3	Wahlwerbung	§ 32 BWG: – jegliche Wählerbeeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung ist zu unterbinden • vor, in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, • im Wahllokal selbst, – die Gemeindebehörde informieren und ggf. polizeiliche Hilfe anfordern.
4	Wahlbezirk für repräsentative Wahlstatistik	Hinweise für die repräsentative Wahlstatistik beachten

Entscheidungshilfen für Wahlvorstände zur Bundestagswahl		
Lfd. Nr.	Vorgang	Hinweise/Maßnahmen
5	Stimmabgabe	
5.1	Wähler ist nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein	§ 56 Absatz 6 BWO: – Zuständigkeit (Gemeindebehörde) anhand der Ausweispapiere des Wählers klären (Wohnort, Wahlbezirk), – ggf. Sachverhalt mit der Gemeindebehörde aufklären, – wenn Zurückweisung des Wählers, dann • Beschluss in der Wahlniederschrift vermerken, • Hinweis an den Wähler, dass er bis 15.00 Uhr bei der Gemeindebehörde ggf. einen Wahlschein beantragen kann.
5.2	Wähler kann sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen oder verweigert die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen	§ 56 Absatz 6 Nummer 1a BWO: – der Wähler muss sich ausweisen, wenn der Wahlvorstand dies verlangt und beim Abgleich von Gesicht und Ausweispapier mitwirken. - bei Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung einen Vermerk in der Wahlniederschrift anbringen.
5.3	Stimmabgabevermerk ist bereits vorhanden	§ 56 Absatz 6 Nummer 3 BWO: – der Wähler muss sich ausweisen, – der Wahlvorstand prüft anhand der abgegebenen Wahlbenachrichtigungskarten, ob sich die Karte des Wählers oder die Karten der in der Nummernfolge vorangehenden bzw. nachfolgenden Wähler unter den eingenommenen Karten befindet und überzeugt sich, ob der bestehende Stimmabgabevermerk an der richtigen Stelle im Wählerverzeichnis angebracht wurde, – bei Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung einen Vermerk in der Wahlniederschrift anbringen.
5.4	Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet	§ 56 Absatz 6 BWO: – Wähler vor Abgabe des Stimmzettels zurückweisen.
5.5	Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet, dass der Inhalt verdeckt ist	
5.6	Wähler will außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen	
5.7	Wähler will offensichtlich mehrere Stimmzettel abgeben	

Entscheidungshilfen für Wahlvorstände zur Bundestagswahl		
Lfd. Nr.	Vorgang	Hinweise/Maßnahmen
5.8	Wähler hat in der Wahlkabine für den Wahlvorstand erkennbar fotografiert oder gefilmt	
5.9	Sonstige Bedenken gegen die Zulassung des Wählers	§ 56 Absatz 7 BWO: Beschluss des Wahlvorstandes über die Zulassung oder Zurückweisung; Beschluss in der Wahlniederschrift vermerken.